

Kreis Bergstraße Der Kreisausschuss



Kreis Bergstraße, Der Kreisausschuss, 64629 Heppenheim, Postfach 1107

Odenwaldklub Reichelsheim e.V.
Herrn Georg Schnellbacher
Langlosenweg 10
64385 Reichelsheim/Odenwald

Einheitliche Behördenrufnummer:



Postanschrift:
Kreis Bergstraße
Gräffstraße 5
64646 Heppenheim

BAUEN UND UMWELT
Untere Naturschutzbehörde

Ansprechpartner: Herr Dr. Joachim
Durchwahl: +49 (0) 62 52 / 15-5725
Telefax: +49 (0) 62 52 / 15-5561
E-Mail: hermann.joachim@kreis-bergstrasse.de

Dienstgebäude:

Walther-Rathenau-Str. 4
Zimmer 306

Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch von 8.00 -12.00 Uhr und von 14.00 -
15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00 -12.00 Uhr und v. 14.00 -
18.00 Uhr, Freitag v. 8.00 - 11.30 Uhr oder nach Vereinbarung

Behördeninformationen:

www.kreis-bergstrasse.de

Datum: 24.09.2014
Unser Zeichen: (162/14) 149.44

Betrifft: **Ausweisung von Naturdenkmälern nach
§ 28 BNatSchG;
Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern
im Landkreis Bergstraße.
Hier: Objekt 431.15-81 „Gersprenzquelle“
Ihr Schreiben vom 22.08.2014**

Sehr geehrter Herren,

die neue „Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern im Kreis Bergstraße“ vom 30.11.2011, in Kraft getreten am 29.12.2011, weist die Gersprenzquelle aufgrund ihrer natürlichen Quelleigenschaft auf der Parzelle Stadt Lindenfels, Gemarkung Winterkasten, Flur 1 Nr. 657 als Naturdenkmal mit der Objektnummer 431.15-81 rechtsverbindlich aus. Die Ausweisung von Naturdenkmälern erfolgt nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Zuständige Behörde für die Ausweisung von Naturdenkmälern ist die untere Naturschutzbehörde des Kreises Bergstraße.

Die Gersprenzquelle wurde zuvor bereits am 21.03.1952 im amtlichen Naturdenkmalverzeichnis des Kreises Bergstraße geführt und mit gleichem Namen in die Naturdenkmalverordnung vom 19.09.1977 übernommen.

Der Objektname nach Naturdenkmalverordnung lautet „Gersprenzquelle“. Zur Namensänderung bedürfte es einer Änderung der Naturdenkmalverordnung. Eine Änderung ist nicht vorgesehen. Sie erscheint auch nicht erforderlich, weil hier unter den Experten offensichtlich große Uneinigkeit besteht, welcher Name nun der Richtige sei. Im Übrigen ist die Bezeichnung schon deshalb nicht falsch, weil hier tatsächlich einer der Quellbäche der Gersprenz entspringt.

Bankverbindungen:

Sparkasse Starkenburg
Sparkasse Bensheim
Volksbank Südhessen-Darmstadt eG
Sparkasse Worms-Alzey-Ried
Postbank Frankfurt

IBAN: DE31 5095 1469 0000 0301 66 BIC: HELADEF1HEP
IBAN: DE46 5095 0068 0001 0258 65 BIC: HELADEF1BEN
IBAN: DE16 5089 0000 0010 1109 04 BIC: GENODEF1VBD
IBAN: DE32 5535 0010 0003 1600 09 BIC: MALADE51WOR
IBAN: DE94 5001 0060 0006 9496 06 BIC: PBNKDEFF

Hinweis: falls erforderlich, kann der 8-stellige BIC der Postbank mit „XXX“ auf 11 Stellen ergänzt werden



Metropolregion
Frankfurt/Rhein-Main

Für die Aufsicht über die Naturdenkmale im Gebiet des Kreises Bergstraße ist entsprechend der oben erwähnten Zuständigkeit der Kreisausschuss des Kreises Bergstraße – untere Naturschutzbehörde – als Ordnungsgeber zuständig. In der Verordnung sind die Schutzziele und Verbote für jedes Naturdenkmal festgesetzt. Die Naturdenkmalverordnung mit allen Anlagen und Objektblätter finden Sie in der Kreis-homepage (www.kreis-bergstrasse.de) unter dem Link:

http://www.kreis-bergstrasse.de/pics/medien/1_1325834401/Naturdenkmalverordnung-des-Kreises-Bergstrasse-vom-30.11.2011.pdf

Der Schutz erstreckt sich nicht nur auf das eigentliche Quellobjekt, sondern auch noch auf die Fläche in 10 m Umkreis. In diesem Bereich sind erhebliche Veränderungen nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde erlaubt. Insofern wäre auch die nachhaltige Umgestaltung der Quellumgebung nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Bergstraße zulässig gewesen.

Nach Ihren eigenen Angaben hat eine umfangreiche Veränderung des Naturdenkmals „Gersprenzquelle“ und ihrer geschützten Umgebung stattgefunden. Die Einholung der Zustimmung der UNB wurde bei der Umgestaltung versäumt. Damit handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit nach § 6 der Naturdenkmalverordnung.

Wir unterstellen Ihnen aber keine böse Absicht, sondern gehen davon aus, dass die Umgestaltung als Pflegemaßnahme gedacht und gegen die langfristige Verbuschung gerichtet war. Andererseits ist die Quelle nach der ND-VO als natürliche Quelle geschützt. Der Zustand vor der Umgestaltung war demnach keineswegs verwildert oder verwahrlost, sondern naturnah.

Zu kritisieren wäre der Umfang der Beseitigung der Vegetation, das radikale Zurückdrängen der Vegetation, die Befestigung und Einschotterung der direkten Quellumgebung, das Einbringen von Kies in den Quellboden und die Entfernung der alten Tafel sowie die Anbringung neuer Schilder ohne Einigung/Abstimmung mit den Beteiligten und der zuständigen Behörde.

Nach § 1 Abs. 4 der Naturdenkmalverordnung sind die Naturdenkmale durch amtliche Schilder (grünes Dreieck, innen weiß mit Schriftzug „Naturdenkmal“) zu kennzeichnen. Darüber hinaus gehende Beschilderung (Objekt-Bezeichnung/-Beschreibung) ist nicht vorgeschrieben aber auch nicht verboten.

Wir gehen davon aus, dass sich der ursprüngliche Bewuchs auch auf den verdichteten und geschotterten Flächen in einigen Jahren wieder wie zuvor einstellt. Allerdings bitten wir, den ortsfremden Kies umgehend aus dem Quellboden zu entfernen.

Sofern sich die Quellumgebung wie oben vermutet entwickelt, sehen wir davon ab, darüber hinausgehende Rückbaumaßnahmen anzuordnen, bitten aber dringend, künftig geplante Veränderungen an Naturdenkmalen rechtzeitig vorab mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

Wir bitten um Verständnis, dass wir uns auf den rechtlich vorgegebenen Umfang unserer Zuständigkeit beschränken und uns nicht an dem Namensstreit um die Quelle beteiligen. Um allerdings einen Schilderwald mit gegensätzlichen Inhalten zu vermeiden, schlagen wir den Kontrahenten vor, sich ggf. unter Einbeziehung der Geo-Naturpark-Verwaltung auf einen gemeinsamen Info-Tafel-Inhalt zu einigen, damit sich die Gesamtzahl der Schilder auf die noch erträgliche Zahl 3 beschränken lässt (einschließlich ND-Schild). Das Ergebnis bitten wir, uns vorzulegen. Einstweilen hat Herr Wege von uns die Zustimmung, das alte Holzschild wieder aufzuhängen. Bei jeglicher Beschilderung muss deutlich erkennbar sein, dass es sich um das Naturdenkmal mit dem Namen „Gersprenzquelle“ handelt.

Sobald eine Einigung aller Beteiligten über die Zusatzbeschilderung erfolgt ist, stehen wir für einen gemeinsamen Abstimmungstermin vor Ort gerne zur Verfügung, sofern ein solcher für erforderlich gehalten wird. Sollte es in absehbarer Zeit keine Einigung geben, behalten wir uns vor, über Art und Umfang der Beschilderung selbst zu entscheiden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag



24.09.2014

Dr. Hermann Joachim

In Durchschrift:

Herrn Ernst Wege
Herrn Karl-Heinz Bayer
Herrn Hanspeter Rausch
Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald
Amt für Bodenmanagement